

## **Umweltbericht**

Durch die Aufhebung der Fluchtlinienpläne werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter erwartet.

Durch die Aufhebung der Fluchtlinienpläne fällt ihre planungsrechtliche Sicherung als Erschließungssystem weg. Nach deren Aufhebung sind diese Flächen gem. § 34 BauGB bzw. im Bereich des Friedhofes süd-östlich der Straße Gosenburg nach § 35 BauGB zu beurteilen. Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich, da zulässige Eingriffe in Gebieten nach § 34 BauGB nicht ausgleichspflichtig sind. Da das alte Erschließungssystem wesentliche Teile der Friedhofsanlage und der nördlich angrenzenden Grünflächen verändert hätte, ist somit sogar mit positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu rechnen. Es sind deshalb keine Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen nach §1a BauGB notwendig.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Sie werden hierbei von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die Aufhebung der Fluchtlinienpläne lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erwarten. Das Monitoring beschränkt sich somit auf die Prüfungen im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren sowie auf die Prüfung und Auswertung ggf. vorgebrachter Beschwerden von Anwohnern.